

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

1. Der am 21.01.1983 in Monsheim gegründete Verein führt den Namen Tennis-Club "Wonnegau-Monsheim" e. V. und hat seinen Sitz in Monsheim. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Tennisverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist befugt, ohne Angabe von Gründen, die Aufnahme abzulehnen.
3. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder (werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt)
 - b) aktive Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder (Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige und sonstige nicht voll im Berufsleben stehende unter 21 Jahren sowie Studenten bis zum 27. Lebensjahr).

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern und die Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten.
5. Den Mitgliedern stehen alle Geräte und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Spiel-, Platz- und Hausordnung zur Verfügung.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahres, sofern die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
8. Wählbar sind alle volljährigen, voll geschäftsfähigen Mitglieder. Sie müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein oder sich vorher bei dem amtierenden Vorstand mit der Übernahme des Amtes schriftlich einverstanden erklären.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig (Datum des Poststempels).
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

...

§ 4

Disziplinarische Maßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 5

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2, Nr. 2), gegen einen Ausschluß (§ 3, Nr. 3) sowie gegen eine disziplinarische Maßnahme (§ 4) ist der Widerspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Vom Zeitpunkt der disziplinarischen Maßnahme oder des Ausschlusses an ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

§ 6

Beiträge

Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

Die Organe führen ihre Geschäfte ehrenamtlich

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher durch das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim eingeladen werden müssen.
2. Auf der Tagesordnung müssen wenigstens folgende Punkte vorge-
sehen sein:
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Sportwartes
 - Bericht des Jugendwartes
 - Bericht des Pressewartes
 - Bericht des Vergnügungswartes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Neuwahlen, wenn erforderlich
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der sonstigen Leistungen
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes.
3. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß ent-
sprochen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder
zustimmt. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit er-
forderlich.
4. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit
der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
Im übrigen entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit
der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein
Antrag als abgelehnt.
5. Anträge, die Gegenstand der Mitgliederversammlung sein sollen,
sind spätestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung
beim 1. oder 2. oder 3. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

6. Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 3. Vorsitzende, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Ladefrist von drei Wochen, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen und des Zweckes, beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.
7. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 3. Vorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

- b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand a)

dem Sportwart

dem Jugendwart

dem Pressewart

dem Vergnügungswart

und mindestens einem, maximal drei Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens 2 Vorsitzende gemeinsam. Bei Eingehen von Dauerverbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten, die den Betrag von DM 5.000,-- im Einzelfall übersteigen, muß der Verein von allen 3 Vorsitzenden vertreten werden. Im Innenverhältnis zum Verein werden der 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der 1. Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 3. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt ferner zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und fünf seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

Im übrigen ist der Gesamtvorstand zuständig z. B. für:

- a) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
- b) Erlaß von Organisationsmaßnahmen
- c) Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Beschlüsse der Vorstände werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

7. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Protokolle (§ 10).

8. Der Schatzmeister fertigt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes den Haushaltplan und die Jahresabrechnung an.
Er führt die Kassengeschäfte.
Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen und mündlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13

Ordnungen

Zur weiteren Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Platz- und Hausordnung sowie eine Spiel- und Ranglistenordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 14

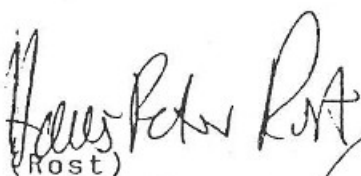
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Monsheim mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
5. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Monsheim, 28.01.1983

Der Vorstand


(Rost)

1. Vorsitzender


(Weber)

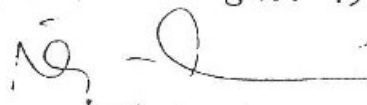
2. Vorsitzender


(Mielke)

3. Vorsitzender

Hiermit wird bescheinigt, daß der vorgenannte Verein
am 18. August 1983 in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Worms -Registergericht- eingetragen wurde.

Worms, den 18. August 1983


Justizobersekretärin

